

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur
Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW)**

Vom 25. April 2015

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 19
Übergangsbestimmungen**

(1) Arbeitsrechtliche Kommission und Schlichtungsausschuss konstituieren sich zum 1. Januar 2016 neu.

(2) Die bestehende Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission und eines neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Für die Geschäftsführung und das Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses finden weiterhin die Regelungen des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) Anwendung.

**§ 20
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) außer Kraft. § 19 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze